

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)**

vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2022)

zum Thema:

**Statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin: Übernachtfrage und  
Unternachfrage**

und **Antwort** vom 23. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12165

vom 9. Juni 2022

über Statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin: Übernachtfrage und Unter-  
nachfrage

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Ich verweise auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet ist.

Nach geltender Rechtslage im Land Berlin besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu statistischen Einzelschuldaten. Dazu verweise ich auf das Gutachten zu Fragen der Existenz und Reichweite eines Informationsanspruches im Hinblick auf bestimmte statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin, das der Wissenschaftliche Parlamentsdienst erstellt hat.

1. Wie hoch war bei den Schulanmeldungen zum Schuljahr 2022/23 die Über- bzw. Unternachfrage an den einzelnen Berliner Grundschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 1.: Der Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2022/23 war vom 10. bis 24. Oktober 2021. In diesem Zeitrahmen hatten die Erziehungsberechtigten alle schulpflichtig werdenden Kinder an ihrer zuständigen Grund- bzw. Gemeinschaftsschule anzumelden. Hierfür übersenden in der Regel die Grund- und Gemeinschaftsschulen Einladungen zur Schulanmeldung. Diejenigen, die nicht an der für sie zuständigen Schule eingeschult werden möchten, haben die Möglichkeit, einen Antrag zur Aufnahme an eine andere öffentliche Grund- oder Gemeinschaftsschule gemäß § 55a Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) zu stellen.

Nach dem Anmeldezeitraum sind darüber hinaus verspätete Anmeldungen sowie Zu- und Wegzüge zu bearbeiten. Des Weiteren finden die schulärztlichen Untersuchungen statt, welche u. a. notwendig sind, um eine Rückstellung von der Schulbesuchspflicht zu bescheiden. Erziehungsberechtigte entscheiden sich teilweise auch für eine Aufnahme an Schulen in freier Trägerschaft, sodass kein öffentlicher Schulplatz zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Aufnahmekapazität der Schulen ist, gemäß § 54 Abs. 2 SchulG, so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist.

Das zuständige Bezirksamt legt einen Stichtag fest, an dem die Aufnahme erfolgt und entscheidet im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung der aufnehmenden Grundschule über die Aufnahme.

Wenn der Erstwunsch nicht erfüllt werden kann, werden Zweit- und Drittwunsch geprüft. Da es keine berlinweiten Stichtage für die Aufnahme in die Grund- oder Gemeinschaftsschule gibt, kann keine Aussage zu Über- oder Unternachfragen erfolgen. Eine Erhebung nach Anmeldezeitraum ist nicht zielführend.

2. Wie hoch war bei den Schulanmeldungen zum Schuljahr 2022/23 die Über- bzw. Unternachfrage an den einzelnen Berliner ISS? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

3. Wie hoch war bei den Schulanmeldungen zum Schuljahr 2022/23 die Über- bzw. Unternachfrage an den einzelnen Berliner Gymnasien? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 2. und 3.: Die erste Auswertung der Anmeldungen ist der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie „Anmeldung an weiterführenden Schulen“ vom 04.03.2022 zu entnehmen. Letztere kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2022/pressemitteilung.1182873.php>. Eine bezirks- bzw. schulscharfe Analyse wird nicht veröffentlicht, um mögliche negative Bewertungen für Schulen auszuschließen und die Neutralität des Verfahrens zu wahren. Eine Analyse zu den Zweit- und Drittwunschschulen wird nicht vorgenommen.

4. Wie hoch war bei den Schulanmeldungen zum Schuljahr 2022/23 die Über- bzw. Unternachfrage an den einzelnen Berliner Förderschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 4.: Ein Anmeldezeitraum für Förderschulen ist dem Senat nicht bekannt. Bei der Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt eine Anmeldung an der zuständigen Grund- bzw. Gemeinschaftsschule im Einzugsbereich. Eine Aufnahme an einer Förderschule setzt einen sonderpädagogischen Förderbedarf voraus und wird in Abwägung des Elternwunsches zur inklusiven bzw. exklusiven Beschulung und unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Schule vorgenommen. Eine Anmeldung im Übergangsverfahren zur 7. Klasse erfolgt an der Erstwunschschule bzw. beim bezirklichen Schulträger. Sollten in der Jahrgangsstufe 7 zusätzliche Plätze bzw. neue Klassen in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt eröffnet werden, werden diese gemäß Sonderpädagogikverordnung vergeben. Eine Statistik darüber wird nicht geführt.

5. Wie hoch war bei den Schulanmeldungen zum Schuljahr 2022/23 die Über- bzw. Unternachfrage an den einzelnen Berliner Gemeinschaftsschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 5.: Die Beantwortung der Frage 5 ist den Beantwortungen der Fragen 1, 2 und 3 zu entnehmen.

6. Wie hoch war bei den Schulanmeldungen zum Schuljahr 2022/23 die Über- bzw. Unternachfrage an den einzelnen Berliner OSZ? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 6.: Der Grad der Auslastung der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffert werden. Im Unterschied zu allgemeinbildenden Schulen ist die Organisation des Schuljahres erst mit der Lehrkräftebedarfsfeststellung abgeschlossen. Gründe dafür sind unter anderem der Start der dualen Ausbildung am 1. September des Jahres und die Nachvermittlungen am Übergang Schule und Beruf. Schülerinnen- und Schüleraufnahmen für die Angebotsbildungsgänge erfolgen Vorgaben gemäß erst mit Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach Beendigung der allgemein bildenden Schule.

Berlin, den 23. Juni 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie